

# Regulativ für den Bau der Wein-Gärten.

## §. 1.

### Die Bestimmung zum Trieschliegen.

Die alten rückfälligen Weingärten bleiben, nach vorheriger vom Pächter dem Verpächter gemachten Anzeige, entweder ganz, oder theilweise, in der Regel 3 Jahre ungegraben liegen: die übrige Arbeit geschieht aber fort bis zum Umrotten, wie unten bei den tragbaren Weingärten vorgeschrieben ist. Ob ein Weingarten ganz oder theilweise triesch liegen soll, so wie die Eintheilung desselben, auch wenn Lokalverhältnisse mehr, oder weniger als 3 Jahre Trieschliegen erfordern, bestimmt Verpächter.

## §. 2.

### Das Umrotten.

Das zu beplanzende in einer Ebene liegende Grundstück wird 2 1/2 Fuß, das im Berge abhängig liegende aber 3 Fuß in gleicher Tiefe ganz umgerottet, so daß ein Kottgraben unmittelbar neben den andern kommt. Ergiebt sich, daß Zwischenräume unumgerottet, oder nicht in vorgeschriebener Tiefe umgerottet sind, so wird die Arbeit auf Kosten des Pächters aufs Neue vorgenommen. Das Riolen selbst geschieht nach der tiefsten Stelle hin: um zu bezwecken, daß in den Weingärten keine Vertiefungen entstehen, sondern selbige überall eine gleiche Oberfläche erhalten.

## §. 3.

### Anlegung, oder Reparation der Mauern.

Sind in den zu riolenden, oder schon angepflanzten Weingärten Mauern zu verfertigen, oder alte zu repariren, so läßt Verpächter die Steine dazu brechen, solche an den Weinberg stellen und die Mauern verfertigen, oder repariren; der Pächter hat aber das Fundament für die Mauern zu machen, oder aufzuräumen und die Steine dem Maurer an die Hand zu stellen.

## §. 4.

### Die Wahl der Rebenforten.

Mit welchen Rebenforten das riolte Grundstück bepflanzt werden, oder wie die Bepflanzung geschehen soll, bestimmt Verpächter.

## §. 5.

### Bepflanzung und Behandlung der jungen Weinberge.

#### A.) Im ersten Jahre:

Vor dem 1. Junius, je früher aber je besser, nachdem vorher das Grundstück geebnet ist, werden die Weinreben gepflanzt, wozu aber, wenn der Boden schwer ist, oder wenn es dem Verpächter dienlich scheint, zu jedem Rebenfuß ein Korb Letten, oder gute Erde zu nehmen ist; vor dem 1. Julius werden die nicht gewachsenen Sechlinge nachgepflanzt, das auf den Anlagen hervorkommende Unkraut wird vertilgt, und später im Herbst vor eintretendem Frost, werden die Sechlinge zugehäufelt.

#### B.) Im zweiten Jahre:

werden die allenfalls noch ausgebliebenen Sechlinge längstens vor dem 1. Junius nachgepflanzt, die jungen Anlagen zweimal gegraben: das erstemal vor den 15. Junius, das zweitemal vor dem 15. August. — Nur im 1. und 2. Jahre der Anlage darf Pächter Türkenbohnen — aber nichts anders — darin pflanzen, doch nur so, daß die Bohnenpflanzen in gerader Linie zwischen die 1te und 2te, zwischen die 3te und 4te, zwischen die 5te und 6te Rebenreihe und so fort, aber in die Mitte der Zeilen ins Kreuz zu stehen kommen, so daß jede Bohnenreihe nicht mehr Bohnenpflanzen, als eine daneben stehende Rebenreihe Stöcke enthält.

#### C.) Im dritten Jahre:

werden die Stöcke, zu Beförderung des Wachstums der Wurzeln nach der Tiefe, aufgeräumt, beinahe 1 Spanne tief von den Thaumwurzeln gereinigt, auf'm Kopf auf 1 Auge



geschnitten, mit Pfählen versehen, wozu in diesem Jahre — (nicht aber in folgenden Jahren —) die alten unbrauchbaren Pfähle aus den tragbaren Weingärten zu benutzen sind; sodann werden die Weingärten vor dem 1ten Junius gegraben, vor dem 1ten August gehäckelt, und gleich nach der Traubenlese, wenigstens vor dem Winter tiefer als gewöhnlich gegraben, und die Thauwurzeln eine Spanne tief abgeschnitten.

#### D.) Im vierten Jahre:

geschieht die nämliche Arbeit, wie im vorhergehenden, nur mit der Modification des Schneidens: die schwachen Stöcke werden nochmal auf ein Auge geknötet, die starken werden geschürzt und erhalten, wenn sie einfach sind, zwei Zapfen, jeder von 3 bis 4 Augen; die doppelten jeder einen Zapfen von 3 bis 4 Augen, oder wenn sie stark sind, jeder einen Zapfen von 3 bis 4 Augen und einen Bogen von 6 bis 7 Augen.

Im 5ten und den folgenden Jahren geschieht die Arbeit, wie folgt.

#### §. 6.

### Das Einlegen.

Das Einlegen geschieht entweder nach der Traubenlese, wenn das Holz recht zeitig ist, oder im darauf folgenden März bei trockener Witterung, theils um stocklose Plätze zu ergänzen, theils um die rückfälligen und unfruchtbaren Stöcke durch die nebenstehenden bessern zu ersetzen, mittels Einsenkung eines oder mehrerer Schenkel in einen 2 Fuß breiten und eben so tiefen Graben, worin vor dem Einlegen der Schenkel und Ruthen  $\frac{1}{2}$  Fuß hoch guten Grund und Mist zu bringen ist, damit der Stock nicht auf den festen Boden zu liegen komme, und sich besser bewurzeln könne.

#### §. 7.

### Das Schneiden.

Das Schneiden hat zum Zwecke, einen gesunden, dauerhaften, nicht hochschenkligen Stock zu erziehen, kräftiges Fruchtholz fürs gegenwärtige Jahr stehen zu lassen und die Erzeugung desselben fürs künftige Jahr im Auge zu halten. Damit also der Stock durch das späte Schneiden, und durch die daraus entstehende Verschwendung seines Saftes in die wegzuschneidenden Reben, so wie durch das Thränen nicht an Kraft verliere, so ist a) diese Arbeit frühzeitig vorzunehmen und muß vor dem 1. April beendet seyn. b) Zur Vermeidung der Hochschenkligkeit sind, wo es nöthig ist, 1 bis 2 Wasserreben, zur Bildung neuer niedriger Schenkel, auf 3 Augen zu schneiden. c) Zur Erreichung der beiden letzten Zwecke, ist die unterste Ruthe eines Schenkels zu einem Zapfen von 3 bis 4 Augen, die obere Ruthen aber zu Bogen von 7 Augen zu schneiden. — Die Zahl der Bogen richtet sich nach der Stärke des Stocks: in der Regel dürfen aber keinem Schenkel mehr als ein Zapfen und zwei Bogereben, oder zwei Zapfen und eine Bogerebe gelassen werden. d) Beim Schneiden dürfen keine Knoten, weder am Kopf, noch am Schenkel des Stocks stehen bleiben, sondern sie müssen rein weggeschnitten werden.

#### §. 8.

### Das Pfahlsticken (Sticken.)

Das Sticken geschieht gleich nach dem Schneiden. — Die Pfähle werden so gestickt, daß sie alle in eine gerade Linie zu stehen kommen, dürfen aber nicht so nahe an den Stock gestellt werden, daß derselbe durch das Einstecken verletzt wird. Vor dem Sticken dürfen keine alten Pfähle aus den Weingärten gebracht werden. —

#### §. 9.

### Das Anbinden der Reben (Gürten.)

Das Gürten muß vor dem Austriebe der Augen beendet seyn, indem durch das späte Beugen und Anbinden der Reben, einestheils das Abstoßen der Fruchtaugen unvermeidlich ist, andernteils der Trieb zu sehr nach der Spitze der Ruthen geht und der Erzeugung der Tragreben für's künftige Jahr nachtheilig ist. — Längs den Straßen und offenen Wegen werden die Reben spalierförmig angebunden und zu Spalieren (Rahmen) gezogen.

#### §. 10.

### Das Hacken (Graben.)

Das Graben geschieht bei trockener Witterung nach der tiefsten Stelle hin und zwar: a.) beim ersten Graben, welches gleich nach der Traubenlese 5 Zoll tief geschieht, werden die Stöcke aufgeräumt, die Thauwurzeln abgeschnitten, die Quecken, Krähfuß und Windig müssen ausgeworfen, und alles übrige Unkraut vertilgt werden, b.) Das zweite Graben geschieht



gleich nach dem Gärten und und muß vor dem 1. Juniuß und c.) das 3te Graben, Hain genannt, vor dem 15ten August beendigt seyn.

§. 11.

**D a s D ü n g e n.**

Das Düngen der Weingärten geschieht in dreijähriger Eintheilung: das erste im Herbst des 2ten Jahrs der Anlage, oder im Frühling des 3ten Jahrs vor dem Kopfschnitte; das 2te Düngen im 6ten Jahre und so fort alle 3 Jahre, es mag ein Weingarten inzwischen Driesch werden oder nicht.

a.) Die Quantität des Düngers ist bestimmt: für eine Pint Weingarten auf 3 Schenkaren: eine Schenkare enthält 12 Mannsläste, oder 18 Körbe; mithin erhalten jegliche 3 und 3 Stöcke einen Korb Dünger.

b.) Ist ein Weingarten nicht über 4 Pinten groß, so muß er auf einmal ganz gedüngt werden; ist er größer, so wird er in gleiche Theile eingetheilt, und von dieser Eintheilung darf nicht abgewichen werden.

c.) Bevor der Dünger untergegraben wird, muß es dem Verpächter angezeigt werden, um sich von der nöthigen Quantität desselben überzeugen zu können. — Wird der Dünger ohne vorherige Anzeige untergegraben, so ist der Weingarten als nicht gedüngt zu betrachten und muß von neuem gedüngt werden.

d.) Sollte das Düngen entweder nicht nach Vorschrift geschehen, oder die Quantität der eingetragenen Körbe dem Verpächter nicht hinreichend scheinen, so schafft derselbe solche im ersten Falle für alleinige Rechnung des Pächters, im andern Falle für gemeinschaftliche Rechnung jedem zur Hälfte an.

§. 12.

**D a s A u s b r e c h e n.**

Das Ausbrechen des unnützen überflüssigen Auswuchses geschieht vor der Blüthe. Von großem Vortheile ist diese Arbeit, wenn sie zweckmäßig von erfahrenen Leuten vorgenommen und von Zeit zu Zeit durch Entfernung der fruchtlosen Laubschöße und Abergähne unterhalten wird: indem nicht nur stärkere Ruthen und vollständigere zahlreichere Fruchtaugen, die sich um diese Zeit fürs kommende Jahr ansehen, sondern auch vollkommenerere Trauben erscheinen. Die Arbeit geschieht auf folgende Art: An hochschenkligen Stöcken bleiben zur Bildung neuer niedriger Schenkel 1 bis 2 Wasserköden, und an jedem Schenkel die zwei untersten Schöße zu Zapfen und von den obern die zwei stärksten Schöße zu Bogen für's künftige Jahr, so wie die befruchteten Schöße, unverbrochen stehen.

§. 13.

**D a s H e f t e n.**

a.) Das 1te Heften der zu Zapfen und Bogen bestimmten Ruthen geschieht vor der Traubenblüthe und

b.) das 2te gegen Ende August.

§. 14.

**D a s A b g i p f e l n.**

Das Abgipfeln geschieht, um die Zeitigung des Holzes und der Trauben zu bewirken; darf aber nicht eher vorgenommen werden, bis das Holz unten gelb oder braun angelaufen ist: gipfelt man zu früh ab, so treibt das Holz neben den Augen zu viel Abergähne. Die angehefteten Ruthen werden oben abgegipfelt und die befruchteten Lodden so abgebrochen, daß 1 oder 2 Blätter hinter den Trauben stehen bleiben.

§. 15.

Sind demnach die Weingärten von Unkraut gereinigt, die Ruthen geheftet und abgegipfelt, welche Arbeit geschehen seyn muß, wenn die Trauben anfangen zu zeitigen und die Schützen angestellt sind, so werden die an Straßen und offenen Wegen gelegenen Weingärten zugehörnt und alle als geschlossen betrachtet. Niemand, wer es auch immer sey, darf dieselben, ohne vom Verpächter ermächtigt zu seyn, betreten.

§. 16.

**Bestimmung der Traubenlese.**

Den Tag der Traubenlese bestimmt die Obrigkeit, die Regulirung derselben trifft der Verpächter und er bestimmt vor der Lese die Stunde und die Reihenfolge der zu lesenden Weingärten. — Ohne seine, oder des Theilmanns Gegenwart dürfen sie weder betreten, noch gelesen werden.



§. 17.

**D a s A b b l ä t t e r n.**

Das Abstreifen der Blätter nach der Traubenlese ist untersagt.

§. 18.

Verpächter behält sich vor, die in obigem Regulativ nicht ausgedrückten Vorschriften zur Verbesserung der Weinkultur zu jeder Zeit bestimmen und modificiren zu können.

**H e c k e n = R e g u l a t i v.**

§. 19.

Pächter benutzt zur Erziehung der zum Besticken der Weingarten nöthigen Pfähle die ihm angewiesenen Hecken, und hat sich nach den weitem Bestimmungen zu richten.

§. 20.

**D a s H a u e n.**

Das Hauen geschieht in dreijähriger Eintheilung, so daß nur jedes 3te Jahr in denselben gehauen wird: indem beim jährlichen Hauen die Stöcke durch Verwundung und Saft-Ausfluß leiden.

§. 21.

Beim Hauen selbst sind folgende Regeln zu beobachten:

a) Das Holz muß so tief als möglich an der Erde abgehauen werden, und die Stöcke müssen höchstens 3 — 4 Zoll hoch bleiben.

b.) An den alten knorrigen Stämmen, die aber sobald Saamlodden neben ihnen ausgewachsen, oder gepflanzt sind, ausgerodet werden, bleiben 2 bis 3 Zoll lange Stifte stehen, damit aus ihrer weichern Rinde die neuen Lodden besser hervortreiben können.

c.) Sind die jungen Stämme, oder Rahme von beiden Seiten her nach einer schiefen Richtung glatt abzuhauen, den stärkern hingegen ist auf beiden Seiten eine gleich tiefe Kerbe zu geben; sie dürfen aber nicht bloß auf einer Seite eingekerbt, auf die Seite gebogen und so ganz abgehauen werden: indem dadurch der Stock beschädigt, aufgerissen, oder gespaltet wird.

d.) An den Stämmchen oder Stangen, welche die Stärke eines Rahms noch nicht erreicht haben, müssen die untern Nester, oder Auswüchse, zu Beförderung des Wachstums derselben, abgehauen, oder aufgeslickt werden; endlich sind

e) die Dornen und sonstiges schädliches Gewächs an der Erde abzuhaun.

§. 22.

**Die Bepflanzung der Blößen.**

Um die Hecken in gutem Holzbestande zu erhalten, werden die darin vorfindlichen Blößen bepflanzt und die alten abgehenden Stöcke durch neue ersetzt. Dieses geschieht entweder

a) vermittels Absenker:

Im Monat Februar, oder März eines jeden Jahrs sind alsdann in den Hecken an stocklosen Plätzen die geeignete Nester, besonders die der alten, bald abgehenden Stöcke, zu Erzeugung neuen Anwuchses, einzulegen; oder, wenn die Blößen so groß sind, daß sie durch Absenker nicht können bestockt werden

b) mit Pflanzungen:

Diese werden im Frühjahr in einer Entfernung von 3 bis 4 Fuß gepflanzt; wozu die Löcher schon im Herbst gemacht werden, weil alsdann die Pflänzlinge besser wachsen. Verpächter schafft die Pflänzlinge an, Pächter muß sie aber dort, wo sie gekauft sind, abholen.

§. 23.

Von den in den Hecken hervorkommenden, oder wirklich vorhandenen Eichen- oder andern Stämmchen sind auf einen Morgen 12 bis 15 der schönsten aufwachsen zu lassen und gehörig aufzuslicken, um in der Folge die besten zu Bäumen zu erziehen.

Der in den Hecken vorrätliche, oder noch zu produzierende Holzbestand jeder Art bleibt dem Verpächter vorbehalten.

§. 24.

Pächter darf nur die zu den Weingärten nöthigen Pfähle in den Hecken hauen. — Der Verkauf derselben, oder deren Verwendung zu seinem Nutzen, so wie das Hauen der Bohnengärten und Reiffstangen ist ihm untersagt.

§. 25.

Pächter hat die in den Hecken vorfindlichen alten Wasserlaufs- und Abzugs-Graben zu unterhalten und wo deren nöthig sind, zu machen.